

Dr. Wolfram Viefhues (Hrsg.)

Elektronischer Rechtsverkehr

Chatbot als Bürgerkontakt –
Lösung für die Zukunft??

Chatbot als Bürgerkontakt – Lösung für die Zukunft??

Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues

weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a.D., Gelsenkirchen

Inhalt

	Rdn		Rdn
A. Einleitung	1	I. Dienstliche Stellungnahme der Geschäftsstelle	82
B. Bürgerservices rund um die Uhr – Chatbot als Bürgerkontakt	17	II. Aufforderung zur Übersendung des Übermittlungsprotokolls	83
I. Bürger*innen im Mittelpunkt	22	III. Wann ist ein elektronisches Dokument bei Gericht eingegangen?	85
II. Anwendungsfall: E-Government-Bürgerservice mit digitalen Assistenten	23	IV. Entscheidend ist die automatisierte Eingangsbestätigung	86
III. Anwendungsfall: Strafanzeigen aufgeben mit dem digitalen Assistenten	28	V. Rechtsanwalt muss kontrollieren	87
IV. Tipps für den erfolgreichen Einsatz	30	VI. Definierte Arbeitsanweisung genügte nicht	88
C. beA rüstet auf	32	VII. Fehler wäre vermeidbar gewesen	89
I. Update auf die Version 3.7	34	VIII. Rechtsfrage des Eingangs ist höchststrichterlich geklärt	90
1. Elektronisches Empfangsbekennntnis (eEB)	34	IX. Anwaltliche Sorgfaltspflicht analog Telefax-Übermittlung	91
2. Fehlerbehebung: Ablehnung und Abgabe eEB	38	X. Kontrolle ist zwingend erforderlich	92
3. Neu: Hinweis auf Ablehnung eEB	39	XI. Eingangsbestätigung gibt Sicherheit	93
4. Neu: Hinweis auf Abgabe eEB	41	XII. Personal muss kontrollieren und kontrolliert werden	94
5. Fortschrittsanzeige beim Hochladen von Anhängen	42	F. BMJV entwickelt Online-Klagetool	97
II. Update auf die Version 3.8	44	G. BFH erschwert gerichtliche Video-Verhandlungen	101
1. Elektronisches Empfangsbekennntnis (eEB)	45	H. Ländersteckbriefe: Deutschland-Index 2021 regional	111
2. Vorbereitung auf die Umstellung auf die XJustiz Version 3.2	48	I. Datenschutzler geht gegen Facebook-Fanpages von Behörden vor	112
D. BRAO-Änderung wirkt sich auf das beA aus	51	J. Telekom stellt De-Mail-Service ein	115
I. § 30 BRAO: Zustellungsbevollmächtigter	53	K. Digitale Gesetzesveröffentlichung in Deutschland verzögert sich	116
II. § 37 BRAO: Ersetzung der Schriftform	56		
III. § 46c Besondere Vorschriften für Syndikusrechtsanwälte	57		
IV. § 53 Bestellung einer Vertretung	62		
V. § 54 Befugnisse der Vertretung	63		
E. beA Rechtsprechung: Kontrolle der Eingangsbestätigung	77		

A. Einleitung

Unsere vorige e-Broschüre trug den Untertitel „**Nachholbedarf bei der Digitalisierung unverkennbar**“; und auch heute kann ich Ihnen keine positivere Einschätzung vermitteln. **1**

Leider sind überall in Deutschland die gleichen Beobachtungen zu machen, ob bei der Digitalisierung, bei der Corona-Pandemie, bei der Hochwasser-Katastrophe oder beim Afghanistan-Desaster:

- oft zögerliches und unentschlossenes Vorgehen,
- vielfach verwaltungstypische Behäbigkeit und bürokratische Blockaden,
- unübersichtliche Zuständigkeiten und
- besonders schleppende Umsetzung.

Ein aktuelles Beispiel aus dem Bereich der zögerlichen Digitalisierung ist die digitale Gesetzesveröffentlichung in Deutschland, die ursprünglich Anfang 2022 starten sollte. Jetzt geht die Bundesregierung davon aus, dass eine erste Umsetzungsstufe im ersten Quartal 2023 erreicht wird (siehe unten E.). Warten wir mal ab, was wir 2023 darüber zu berichten haben. **2**

Und natürlich rächen sich irgendwann die Versäumnisse der Vergangenheit. So konnte man bisher immer davon ausgehen, dass Hardware uneingeschränkt zur Verfügung steht und musste sich bei Verwaltung und Justiz nur mit umständlichen und aufwändigen Beschaffungsvorgaben herumschlagen – wer einmal an einer EU-weiten Ausschreibung beteiligt war, weiß, wovon ich rede. Letztlich wird alles teurer und kommt später – so zumindest mein sicherlich sehr subjektiv geprägter Eindruck. Aber jetzt kommen auch noch objektive Hindernisse hinzu. So bremsen auch in der Tagespresse beschriebene Chipmängel nicht nur die Produktion in der Autoindustrie, sondern – so jedenfalls die Bekundungen aus einem großen Bundesland – auch den elektronischen Rechtsverkehr, weil Kartenlesegeräte einfach nicht in ausreichender Menge verfügbar sind! **3**

Wo bleibt das Positive? **4**

Ein etwas zwiespältiges Bild bieten hier die **gerichtlichen Verhandlungen im Wege der Videokonferenz**, die die Vorschrift des § 128a ZPO bereits seit vielen Jahren ohne gravierende gesetzliche Einschränkungen erlaubt. Dass die Verhandlungen im Wege der Videokonferenz auch eineinhalb Jahre nach Beginn der Corona-Pandemie noch keine ausschließliche Erfolgsgeschichte ist, liegt bisher vor allem an der noch fehlenden oder nicht ausreichenden technischen Ausstattung. Auch hier wirken also die früheren Versäumnisse noch nach.

Nicht nachvollziehbar und wenig förderlich ist in diesem Zusammenhang, dass der Bundesfinanzhof in einer Entscheidung (siehe unten F.) zusätzliche technische Hürden aufstellt, für die es im Gesetz keinerlei Stütze gibt. **5**

Nach Einschätzung der gerichtlichen Praxis sprechen die umfangreichen Erfahrungen mit Videoverhandlungen in den letzten eineinhalb Jahren vielmehr dafür, dass solche Verhandlungen auch nach der Pandemie eine Selbstverständlichkeit bleiben beziehungsweise werden, wie es gerade die erfahrenen Richter *Müller* und *Windau* in ihrem Beitrag in der DRiZ 2021, 332 überzeugend dargelegt haben. **6**

Denn der Anwendungsbereich von Videoverhandlungen geht weit über Massenverfahren hinaus. Sicherlich wird es immer Verhandlungen und Verfahrenskonstellationen geben, in denen eine persönliche Anwesenheit der Beteiligten im Sitzungssaal vorzuziehen ist. Die Praxiserfahrungen zeigen aber, dass tatsächlich in erstaunlich vielen Fallgestaltungen auf eine persönliche Anwesenheit im Gerichtssaal verzichtet werden kann, gerade wenn wirtschaftliche Interessen und nicht persönliche Konflikte im Mittelpunkt der Auseinandersetzung stehen. So wurden nach Angaben des Deutschen Richterbundes in Niedersachsen im Pandemie-Winter 2020/2021 fast die Hälfte aller Verhandlungen [ganz oder teilweise] im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführt. **7**

Aus Bayern wird gemeldet, dass seit Juli 2021 alle 99 bayerischen Gerichte Zugang zu Videokonferenzanlagen hätten. Insgesamt seien 108 Videokonferenzanlagen, insbesondere mit der verstärkten Ausstattung der Gerichte seit dem Jahr 2018 beschafft worden. Auch die drei Generalstaatsanwaltschaften Bayerns hätten je eine Anlage. Zum Ausbau der Video-Verhandlungen setze die Justiz neben der Ausstattung der Gerichte mit Videokonferenzanlagen auch auf den Einsatz eines Konferenz-Tools. Nach einer erfolgreichen Pilotphase sei der Einsatz bayernweit technisch freigegeben worden.

Damit konnte den Beteiligten in sehr vielen Gerichtsverhandlungen nicht nur das Corona-Ansteckungsrisiko erspart werden, sondern auch die oft mühevoll und aufwendige Anreise. Gerade aus anwaltlicher Sicht müsste die Zeitersparnis durch Wegfall umständlicher Anreisen zu Gerichtsterminen ein wesentliches Argument für die Ausweitung der Videoverhandlungen sein.

Videoverhandlungen können auch oder gerade dort sinnvoll sein, wo mündliche Verhandlungen freigestellt sind (vgl. § 128 Abs. 4 ZPO) oder wo der Sach- und Streitstand formlos erörtert und nach Möglichkeit Einvernehmen über das weitere Vorgehen erzielt werden soll. So kann auf diese Weise schnell und einfach z.B. rechtliches Gehör im einstweiligen Rechtsschutz gewährt, mit Sachverständigen und Parteien die Durchführung der Begutachtung erörtert oder mit rechtlich unerfahrenen sogenannten Naturalparteien der Sachverhalt erhellt oder die Rechtslage erläutert werden.

Erforderlich ist hierfür selbstverständlich, dass zeitnah die dafür geeignete und erforderliche Technik flächendeckend zur Verfügung steht. Dies bezieht sich nicht nur auf die erforderliche Hardware, sondern auch auf die einzusetzenden Programme, auf die derzeit der Datenschutz noch ein teilweise sehr kritisches Auge wirft. Auch rechtliche Anpassungen sind hier vermutlich noch durch den Gesetzgeber zeitnah vorzunehmen.

In diesem Zusammenhang ist von Interesse, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) gegenwärtig prüft, ob und wie die gesetzlichen Regelungen zum Einsatz von Videokonferenztechnik weiter verbessert und gegebenenfalls erweitert werden könnten – auch über die Pandemie hinaus. Dazu ist eine Umfrage bei Ländern, Bundesgerichten und Anwaltschaft mit der Möglichkeit zur Stellungnahme durchgeführt worden, die nun ausgewertet wird.

Aber es gibt noch mehr Positives zu berichten. Der Untertitel dieser Ausgabe lautet „**Chatbot als Bürgerkontakt – Lösung für die Zukunft?**“; und damit bewegen wir uns auf ein ganz neues und zukunftssträchtiges Feld.

Chatbots sind vor allem neue Instrument für Marketing, Verkauf und Kundenservice. Es sind digitale Assistenten, mit dem die Benutzer durch Text- oder Spracheingabe kommunizieren können. Das technische Dialogsystem bündelt alle Informationen in einem einzigen Kanal und bearbeitet mit ihrer Hilfe die Anfragen. Ein Chatbot übernimmt insbesondere standardisierte und/oder wiederholende Aufgaben. Der Beitrag von *Ralf Hülsbömer* „**Bürgerservices rund um die Uhr – Chatbot als Bürgerkontakt**“ erläutert den Einsatz solcher Chatbots in der öffentlichen Verwaltung und schlägt den Bogen zu der Frage, ob solche Anwendungen auch im Kontakt zwischen Bürger und Justiz eingesetzt werden können.

Was gibt es noch im elektronischen Rechtsverkehr?

Man mag es kaum glauben, aber es ist eine Tatsache: ab 1.1.2022 kommt der verbindliche elektronische Rechtsverkehr! Dann werden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dazu verpflichtet sein, vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronische Dokumente an die Gerichte zu übermitteln; an diesem Tag tritt § 130d ZPO in Kraft. Auch in den anderen Verfahrensordnungen werden entsprechende Regelungen in Kraft treten, vgl. § 46g ArbGG, § 65d SGG, § 55d VwGO, § 52d FGO. Das bedeutet, dass in 3 Monaten Korrespondenz mit der Justiz auf andere Weise – sei es durch Brief, sei es durch Fax – unzulässig sein wird. Den Kanzleien bleibt also nur noch ein sehr knapp bemessenes Zeitfenster, um ihre Arbeitsabläufe der zukünftigen Rechtslage

anzupassen, sofern man diese Aufgabe noch nicht erfolgreich abgeschlossen hat. Der digitale Postausgang kommt – da sollte sich jeder selbst die kritische Frage stellen:

„Sind wir ausreichend vorbereitet?“

Und deswegen bietet diese e-Broschüre diesmal drei Beiträge unserer „Stamm-Autorin“ Ilona Cosack. In dem Beitrag „beA rüstet auf“ berichtet sie über die letzten Aktualisierungen im beA. Der zweite Beitrag beleuchtet die "kleine BRAO-Reform", die am 1.8.2021 in Kraft getreten ist, und deren Auswirkungen auf das beA. Im dritten Beitrag geht es um eine praktisch sehr bedeutende Frage, nämlich der Rechtsprechung zur Kontrolle der Eingangsbestätigung bei Nutzung des beA. 14

Zum Abschluss folgt dann wieder ein bunter Strauß an weiteren Informationen aus dem Bereich der IT im juristischen Umfeld. 15

Wir wünschen Ihnen eine angenehme und nutzbringende Lektüre unserer e-Broschüre. 16

Dr. Wolfram Viefhues

Herausgeber

B. Bürgerservices rund um die Uhr – Chatbot als Bürgerkontakt

Verfasser: Ralf Hülsbömer

Key Account Manager Justiz, Materna Information & Communications SE, Dortmund

Chatbots sind auf dem Vormarsch! 17

Die Assistenzsysteme, die fast menschlich und quasi-intelligent Fragen beantworten können, sind nicht nur in Form von Siri oder Alexa ein spannendes und hilfreiches Angebot. Sie erleichtern in der Verwaltung die Kommunikation zwischen Bürger*innen und Behörde. Vor allem in Bereichen, in denen häufig ähnliche Fragen zu einem bestimmten Themenkreis gestellt und beantwortet werden, können die Bots signifikant unterstützen.

Bürgerassistenten in Form von intelligenten Chatbots sind gut dazu in der Lage, innerhalb klar definierter juristischer Themenfelder die gewünschten Informationen zu liefern. Tippfehler oder mundartliche Ausdrücke stellen bei der Eingabe kein Problem mehr dar. Auf der Output-Seite liefern die Systeme vorgefertigte Antworten auf die erkannten Fragen, häufig unterstützt durch eine kognitive Suche. Vereinfacht gesagt: Die Antwort des Chatbot ist ein Zitat aus einem vorab von Fachleuten und Redakteur*innen erstellten Text. 18

Auch das Abarbeiten eines konkreten Fragenbaums ist mit diesem Ansatz möglich. Gerade bei Bürgeranliegen können dadurch die Mitarbeitenden z.B. bei der Rechtsantragsstelle bei Gericht deutlich entlastet werden: Hier sind Fragenbäume ein häufig genutztes Instrument, um die Anfragen strukturiert zu bearbeiten. 19

Ein Gespräch über universelle Themen ist mit einem Chatbot jedoch nicht möglich. Jeder Bot ist ein Spezialist, der auf das aufbereitete Fachwissen menschlicher Expert*innen zurückgreift. Dieser Aspekt ist auch die eigentliche Herausforderung in jedem Chatbot-Projekt: 20

- Wie wird das Wissen weitergegeben?
- wie kommt die Fachlichkeit in das System?

Vergleicht man die Entwicklung der Chatbots mit der Entwicklung des Internets vor 20 Jahren, befinden sich die Bots auf dem Niveau der statischen HTML-Seiten um das Jahr 2000. Das Fachwissen muss von

Fachleuten, thematischen Expert*innen und Redakteur*innen aufbereitet und in das System eingepflegt werden.

Grundsätzlich kommt bei jedem Chatbot-Projekt dem Erwartungsmanagement eine zentrale Rolle zu. Denn wie so häufig bei neuen Technologien liegen sowohl seitens des Chatbot-Herausgebers als auch seitens der Benutzer*innen die Erwartungen weit über dem Machbaren. Um die Erwartungen der Benutzer*innen zu steuern, muss erfahrungsgemäß das Thema des Bots klar und deutlich vorgegeben werden. Die Erwartungen müssen durch klare Einsatzszenarien und den daraus resultierenden Potenzialen in den Rahmen des Machbaren gefasst werden. Es ist hilfreich, Chatbots zu Beginn nicht von einer technologischen Seite zu betrachten, sondern aus Sicht des Fachbereichs und der künftigen Anwender. 21

I. Bürger*innen im Mittelpunkt

Die Sicht der Bürger*innen eines Assistenten steht im Fokus. Denn zunächst muss der Chatbot auch von Bürger*innen genutzt werden, er ist kein Wissensspeicher. Zudem sollte der Chatbot auf Basis der historischen Anfragen regelmäßig gepflegt werden. Je mehr Anfragen bereits in einer frühen Projektphase verarbeitet werden, desto schneller kann der Bot verfeinert und ausgebaut werden. Dabei spielen Anfragen, die der Chatbot nicht verstanden hat, eine wichtige Rolle. Dieser Input sollte zumindest in den ersten Monaten mehrmals pro Woche ausgewertet werden. Später kann das Intervall vergrößert werden. Jedoch muss klar sein: Chatbots sind nie fertig. Sprache und Bedürfnisse sind dynamisch, die dauerhafte Pflege des Bots ist unumgänglich. So wie wir tagtäglich dazulernen, ist auch der Chatbot ein lernendes System das dabei teilweise menschliche Begleitung benötigt. 22

II. Anwendungsfall: E-Government-Bürgerservice mit digitalen Assistenten

Ein konkreter Anwendungsfall für Chatbots ist der digitale Bürgerassistent im Umfeld des Onlinezugangsgesetz (OZG). Das OZG schreibt vor, dass bis 2023 insgesamt 575 Verwaltungsservices online verfügbar sein müssen. Dabei ist Nutzerorientierung das oberste Prinzip bei der Verwaltungsdigitalisierung, denn Digitalisierung ist nur dann erfolgreich, wenn sowohl Bürger*innen als auch Unternehmen die Online-Services tatsächlich nutzen. 23

Trotz der klaren Ausrichtung auf die Bedürfnisse der Bürger*innen bleibt die Komplexität der Verwaltungsprozesse bestehen. Ein umfassendes digitales Angebot von Informationen und Verwaltungsleistungen ist somit nicht per se mit einer hohen Akzeptanz und intensiven Nutzung verbunden. Die Auswahl der relevanten Leistungen aus dem Leistungskatalog und das korrekte und vollständige Ausfüllen digitaler Formulare sind für viele Bürger*innen eine hohe Herausforderung. 24

Klassische „Endlospapier-Formulare“ wirken auf Bürger*innen häufig wenig motivierend. Wichtig sind Themen wie ein ansprechendes und barrierefreies UX-Design (User Experience-Design = Auf Nutzungserlebnis zugeschnittenes Design) sowie Mechanismen, um Eingaben zu plausibilisieren und zu validieren. Darüber hinaus ist auf eine hohe Datenqualität und Datensicherheit zu achten. Innerhalb von Formularen sollten durchgängige Prozesse vorhanden sein, damit Bürger*innen zügig und ohne Medienbrüche ihre Daten angeben können. 25

Hier kommen Chatbots ins Spiel. 26

Als Bürgerassistent unterstützt ein Chatbot Bürger*innen bei der Nutzung der zahlreichen Leistungen, die durch das OZG digital verfügbar gemacht werden. Um die Hürden für die Nutzung eines solchen Assistenten möglichst niedrig zu halten, können Bürger*innen mit dem Bürgerassistenten in alltäglicher Sprache kommunizieren. Dieser digitale Assistent kann nach Bedarf mehrsprachig sein.

Der Bürgerassistent identifiziert die Lebenslage und wählt die benötigten OZG-Leistungen aus. Die ausgewählten Leistungen werden anschließend in nachvollziehbaren Schritten nutzbar gemacht.

In den Bürgerassistenten eingebaute Erläuterungen und Erklärvideos bauen Hemmnisse und Hürden bei der Nutzung der Leistungen ab. Fragen können an jeder Stelle und zu jeder Zeit beantwortet werden.

Zudem werden kontextbezogen und proaktiv hilfreiche Informationen angezeigt. Damit lässt sich vermeiden, dass Nutzer*innen die Kommunikation abbrechen, wenn Informationen an einer Stelle nicht ausreichen. Der digitale Bürgerassistent ist in der Lage, in jedem Schritt Daten aus relevanten Quellsystemen einzubinden und entgegengenommene Daten geprüft an die weiterverarbeitenden Systeme weiterzugeben.

Digitale Assistenten im Bürgerservice geben einen besseren Einblick in den Informationsbedarf der Bürger*innen und unterstützen bzw. entlasten die Sachbearbeiter*innen. Durch sie ist der Service rund um die Uhr möglich. **27**

III. Anwendungsfall: Strafanzeigen aufgeben mit dem digitalen Assistenten

In einem Proof of Concept (PoC) gemeinsam mit dem EDV-Gerichtstag e.V. und der Staatsanwaltschaft Köln hat Materna einen Chatbot realisiert, der insbesondere das Anzeigen der Sachverhalte Hass gegen Menschen, Hass gegen Religionsgemeinschaften, Aufrufe zu Straftaten sowie Nutzung verbotener Symbole online unterstützt. Der Chatbot erleichtert die Anzeige von hasskriminellen Beiträgen im sozialen Netzwerk Facebook: In dem PoC können Bürger*innen die Anzeige in einem Dialog mit dem Chatbot in natürlicher Sprache aufgeben und dabei Rückfragen stellen. Der Chatbot erkennt aus den Eingaben, welche weiteren Angaben noch abzufragen sind, und führt den Bürger*innen durch den Vorgang. Der Chatbot erkennt anhand einer Künstlichen Intelligenz der Sprachanalyse, um welchen Tatbestand es sich handelt, und greift auf einen detaillierten Katalog von Anforderungen zu, mit denen die Strafverfolgungspraxis arbeitet. Diesen Katalog arbeitet der Chatbot im Dialog mit dem Anzeigenerstatter strukturiert ab und fragt beispielsweise nach der Adresse des Postings und nach weiteren Informationen. Der Chatbot braucht also gute Dialogstrukturen. Im Hintergrund ruft er dann automatisiert Informationen aus dem sozialen Netzwerk ab, um den Sachverhalt möglichst intensiv mit Informationen zu versehen. Ist alles zusammengetragen, präsentiert der Chatbot dem Anzeigenerstatter eine Zusammenfassung des Anzeigensachverhalts und bringt die Strafanzeige auf den Weg. **28**

Eine Strafanzeige online zu erstatten, ist bislang komplex. Ein solcher Chatbot unterstützt Bürger*innen bei ihrer Meldung und sorgt gleichzeitig dafür, die juristisch relevanten Daten in besserer Qualität zu erfassen. **29**

IV. Tipps für den erfolgreichen Einsatz

Abschließend noch einige Tipps für den Erfolg eines Chatbots: Erforderlich ist ein agiles Vorgehen, um den Chatbot schrittweise zu verbessern. Zudem muss die Lösung einen echten Nutzen für den Bürger*innen haben. Wichtig ist auch die Nähe zum Nutzenden, das heißt, ein Chatbot sollte auf den, von den Besucher*innen bevorzugten Plattformen vorhanden sein. Weiterhin müssen die Dialoge attraktiv aufbereitet sein und zielgruppengerechte Inhalte bieten. Schließlich sollte der Chatbot eine Persönlichkeit erhalten, die zur Behörde passt. **30**

Insgesamt ist der Einsatz eines Chatbots auf viele Behördenbereiche übertragbar, in denen es darum geht, den Dialog mit Bürger*innen digital zu gestalten. Es gibt viele Sachverhalte, in denen die reine Information und schnelle Verfügbarkeit sehr wichtig sind. **31**

C. beA rüstet auf

Verfasserin: Ilona Cosack

Fachbuchautorin und Inhaberin der ABC AnwaltsBeratung Cosack, Fachberatung für Rechtsanwälte und Notare, Mainz

Weihnachten kommt auch immer so plötzlich – und auch die aktive Nutzungspflicht für das beA kommt mit Riesenschritten daher. Beim Verfassen dieses Artikels waren es noch gut 100 Tage bis zum Start. **32**

Die BRAK aktualisiert das beA sowohl in technischer intern als auch mit unmittelbaren Auswirkungen für die Benutzung. Konnten wir in der E-Broschüre 2/2021 über das Update auf die Version 3.4 berichten, geht es jetzt um das Update 3.7. **33**

I. Update auf die Version 3.7

1. Elektronisches Empfangsbekanntnis (eEB)

Die für die Anwender entscheidende Änderung betrifft das eEB. Konnte man bislang einstellen, dass ein eEB durch eine Farbe markiert direkt im beA ersichtlich war, so wurde jetzt zusätzlich ein Ampelsystem eingeführt, damit sofort erkennbar ist: **34**



35

- Gelbes Dreieck:
Ein eEB wurde angefordert. Dieses wurde bislang noch nicht abgegeben oder befindet sich im Versandprozess.
- Rotes Kreissymbol:
Ein eEB wurde abgelehnt und erfolgreich versendet
- Grüner Haken:
Ein eEB wurde abgegeben und erfolgreich versendet

Vor allem der grüne Haken ist ein großer Fortschritt, weil man bislang beim Posteingang nicht erkennen konnte, dass ein eEB abgegeben wurde, da keine Verbindung zwischen dem Ordner „Posteingang“ und dem Ordner „Gesendet“ bestand. **36**

Sollten diese Symbole in Ihrem beA nicht zu sehen sein, überprüfen Sie bitte in der Nachrichtenübersicht unter „Sonstige Funktionen“, „Spaltenauswahl“, ob die Auswahl eEB bei „Alle Spalten“ ersichtlich ist. Schieben Sie die Spalte eEB nach rechts in die „aktuelle Auswahl“ und stellen Sie diese ganz an den Anfang aller Spalten, damit sofort ersichtlich ist, ob ein eEB eingegangen ist und in welchem Stadium sich die Abgabe befindet. **37**

2. Fehlerbehebung: Ablehnung und Abgabe eEB

Mit der Version 3.7 ist es nunmehr – zu Recht – nicht mehr möglich, zugleich ein eEB abzulehnen oder abzugeben. **38**

3. Neu: Hinweis auf Ablehnung eEB

Nunmehr erhält man einen Hinweis, dass ein eEB abgelehnt wurde und kann beim Öffnen des Hinweises weitere Details sehen. **39**

Empfangsbekanntnis Ein elektronisches Empfangsbekanntnis (eEB) wurde abgelehnt. **40**

[Ablehnung öffnen](#)

4. Neu: Hinweis auf Abgabe eEB

Empfangsbekanntnis Ein elektronisches Empfangsbekanntnis (eEB) wurde abgegeben. **41**

[Abgabe öffnen](#)

5. Fortschrittsanzeige beim Hochladen von Anhängen

Wenn Sie Anhänge in Ihr beA laden, prüft das beA im Hintergrund die Dateien auf Validität und Signaturen. Daher kann es sein, dass das Hochladen länger dauert. Falls sich die Anzeige nach dem Anfügen von Anhängen nicht automatisch schließt, hilft es ggf., den Browser-Cache zu leeren. Dem beA-Support ist diese Auffälligkeit bereits bekannt. **42**

Anhänge überprüfen

43

Die ausgewählten Dateien werden auf Validität und Signaturen geprüft.

II. Update auf die Version 3.8

Ende September 2021 soll das Update auf die Version 3.8 erfolgen.

44

1. Elektronisches Empfangsbekanntnis (eEB)

Optisch wird sich die Anzeigeversion des eEB dann an die Formatvorlage der Justiz anpassen.

45

Wichtigste Änderung ist jedoch, dass dann neben den SAFE-ID-Nummern von Absender und Empfänger auch endlich die Klarnamen angezeigt werden. Bislang sind bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt lediglich die SAFE-ID-Nummern ersichtlich:

46

Empfangsbekanntnis

47

Geschäftszeichen

2021_09_06

DE.BRAK_SPT.239cd860-c94f-441a-93ae-faaf6ee42b62.cf77

In Sachen

ist mir eine Aufforderung zur Abgabe des Empfangsbekanntnisses für die Entgegennahme des/der elektronischen Dokumente(s)

Typ	Dokumentendatum	Anzeigename
Andere / Sonstige		01_K1_AK_2020_03_Cosack_beA_Durchsuchbar_allein_genuegt_nicht_PDF_A.pdf

übermittelt worden

Das Empfangsbekanntnis wird nicht abgegeben, da

Inhalt der Sendung unklar oder unvollständig

Erläuterung:

In Version 3.7 sind die Klarnamen noch nicht ersichtlich.

Zustellungsempfänger oder Zustellungsempfängerin

DE.BRAK_SPT.2026bdc6-532b-4853-9993-00ce928497d6.5ebe

2. Vorbereitung auf die Umstellung auf die XJustiz Version 3.2

Nach der ERVB 2021 ist die BRAK verpflichtet, ab dem 1.11.2021 eine neue XJustiz-Version bei Übermittlung eines Strukturdatensatzes (dieser ist z.B. beim eEB und bei Sendung an die Justiz zwingend erforderlich) zu verwenden. Diese technischen Änderungen werden bereits in der beA Version 3.8 vorbereitet, für die Anwender hat das keine unmittelbaren Auswirkungen. Es genügt, beim eEB das Häkchen zu setzen:

48

Strukturdatensatz:	<input checked="" type="checkbox"/> Strukturdatensatz generieren und anhängen
Justizbehörde: *	Unbekannt
Empfangsbekanntnis:	<input checked="" type="checkbox"/> Zustellung gegen Empfangsbekanntnis

49

bei Empfängern der Justiz fügt beA automatisch den Strukturdatensatz hinzu:

50

Empfänger: *	Landgericht Mainz (55116 Mainz) ✕
Strukturdatensatz:	<input checked="" type="checkbox"/> Strukturdatensatz generieren und anhängen
Justizbehörde: *	Landgericht Mainz

D. BRAO-Änderung wirkt sich auf das beA aus

Verfasserin: Ilona Cosack

Fachbuchautorin und Inhaberin der ABC AnwaltsBeratung Cosack, Fachberatung für Rechtsanwälte und Notare

Das **Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25.6.2021** (BGBl 2021, 2154, Teil I Nr. 38) beinhaltet auch die „**kleine BRAO-Reform**“, welche bereits **zum 1.8.2021** in Kraft getreten ist.

51

Art. 8 des Gesetzes bestimmt, dass der Überschrift die Abkürzung „(BRAO)“ angefügt wird.

52

Nachstehend ein kurzer Überblick, wie sich die BRAO-Änderungen auf das beA auswirken.

I. § 30 BRAO: Zustellungsbevollmächtigter

§ 30 wird wie folgt geändert: 53

Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt: 54

*„Der Rechtsanwalt hat dem Zustellungsbevollmächtigten einen Zugang zu seinem **besonderen elektronischen Anwaltspostfach** einzuräumen.*

Der Zustellungsbevollmächtigte muss zumindest befugt sein, Posteingänge zur Kenntnis zu nehmen und elektronische Empfangsbekanntnisse abzugeben.“

Absatz 2 wird wie folgt gefasst: 55

„(2) An den Zustellungsbevollmächtigten kann, auch von Anwalt zu Anwalt, wie an den Rechtsanwalt selbst zugestellt werden (§§ 174 und 195 der Zivilprozessordnung).

II. § 37 BRAO: Ersetzung der Schriftform

§ 37 wird wie folgt gefasst: 56

*„Ist nach diesem Gesetz für die Abgabe einer Erklärung die Schriftform vorgeschrieben, so kann die Erklärung auch über das **besondere elektronische Anwaltspostfach** abgegeben werden, wenn Erklärender und Empfänger über ein solches verfügen. Ist die Erklärung von einer natürlichen Person abzugeben, so ist das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der Person zu versehen oder von ihr zu signieren und selbst zu versenden.“*

III. § 46c Besondere Vorschriften für Syndikusrechtsanwälte

Folgender Absatz 6 wird angefügt: 57

„(6) Der Syndikusrechtsanwalt hat einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, wenn er länger als eine Woche daran gehindert ist, seinen Beruf auszuüben. § 30 gilt entsprechend.“

Auswirkungen in der Praxis haben die §§ 53 und 54 BRAO, denn anders als bisher ist keine Mitwirkung der RAK mehr erforderlich. Bislang musste bei Beauftragung eines Kollegen aus einem anderen Kammerbezirk die Bestellung des Vertreters angezeigt werden. 58

Neben einer zusätzlichen Gebühr, die für die Eintragung als Vertreter anfiel und öffentlich im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis (BRAV) ersichtlich ist, wurde der Vertreter durch die RAK automatisch mit dem Recht Nr. 01 (Nachrichtenübersicht öffnen) im beA des Vertretenen eingetragen. 59

Detailansicht

Persönliche Daten

Zweigstellen

Eintragungen

Zustellungsbevollmächtigter

Abwickler

Vertreter

Dieser Umstand entfällt.

Neben der gendgerechten Änderung von „Vertreter“ in „Vertretung“ wird jetzt in § 53 zwischen „gehindert, den Beruf auszuüben“ > **länger als eine Woche** und „sich von der Kanzlei zu entfernen“ > **länger als zwei Wochen** unterschieden. 60

Nur dann, wenn der Rechtsanwalt keine Vertretung findet, kann auf Antrag eine Vertretung durch die RAK bestellt werden. 61

IV. § 53 Bestellung einer Vertretung

„(1) Der Rechtsanwalt muss für seine Vertretung sorgen, wenn er

62

1. länger als eine Woche daran gehindert ist, seinen Beruf auszuüben, oder
2. sich länger als zwei Wochen von seiner Kanzlei entfernen will.

(2) Die Vertretung soll einem anderen Rechtsanwalt übertragen werden.

Sie kann auch durch Personen erfolgen, die die Befähigung zum Richteramt erworben oder mindestens zwölf Monate des Vorbereitungsdienstes nach § 5b des Deutschen Richtergesetzes absolviert haben. In den Fällen des Satzes 2 gilt § 7 entsprechend.

(3) Soll die Vertretung einem anderen Rechtsanwalt übertragen werden, so soll der Rechtsanwalt dieselbe selbst bestellen. Soll die Vertretung durch eine andere Person erfolgen oder findet der Rechtsanwalt keine Vertretung, so ist die Vertretung auf Antrag des Rechtsanwalts von der Rechtsanwaltskammer zu bestellen.

(4) Hat es ein Rechtsanwalt in den Fällen des Absatzes 1 unterlassen, eine Vertretung zu bestellen oder deren Bestellung zu beantragen, so soll die Rechtsanwaltskammer eine Vertretung von Amts wegen bestellen. Zuvor soll sie den Rechtsanwalt auffordern, die Vertretung selbst zu bestellen oder deren Bestellung zu beantragen. Ein Rechtsanwalt, der von Amts wegen als Vertretung bestellt wird, kann die Vertretung nur aus wichtigem Grund ablehnen.“

V. § 54 Befugnisse der Vertretung

Neu wurde § 54 Abs. 2 geregelt. Der Rechtsanwalt muss seiner Vertretung Zugang zum beA gewähren und ihm entsprechende Rechte einräumen:

63

„(2) Der Vertretene hat der von ihm selbst bestellten Vertretung einen Zugang zu seinem besonderen elektronischen Anwaltspostfach einzuräumen. Die Vertretung muss zumindest befugt sein, Posteingänge zur Kenntnis zu nehmen und elektronische Empfangsbekanntnisse abzugeben.“

Praxistipp:

64

So richten Sie eine Vertretung ein:

Melden Sie sich an ihrem beA an. Wechseln Sie auf den Reiter „Einstellungen“, „Postfachverwaltung“, „Benutzerverwaltung“.

Gehen Sie auf „Suche“ und wählen „Benutzer mit Postfach“ aus. Geben Sie z.B. Vorname und Nachname des vertretungsbereiten Kollegen an und gehen Sie oben auf den Button „Suchen“. Wählen Sie dann aus der unten angezeigten Liste den richtigen Kollegen aus. Achten Sie darauf, dass der Status mit „vollständig aktiv“ gekennzeichnet ist.

◆	Angelegt am	◆	Status
	05.12.2015		vollständig aktiv
	30.07.2021		vorbereitet aktiv
	14.12.2015		vollständig aktiv
	24.03.2021		vollständig aktiv

Achtung!

Nr. 2 in dieser Liste ist lediglich „vorbereitet aktiv“, d.h. dieses beA wurde vom Inhaber noch nicht registriert, daher können eingehende Nachrichten nicht zur Kenntnis genommen werden, damit wird die passive Nutzungspflicht nicht gewährleistet.

65

Mit dem obigen Button „Als Mitarbeiter zuordnen“ wird der Kollege mit der Rolle „Mitarbeiter“ und der Anwaltseigenschaft „Ja“ in Ihrem beA eingetragen und erhält automatisch das Recht Nr. 01. Alle weiteren Rechte müssen Sie selbst hinzufügen.

66

Wechseln Sie dazu in der Benutzerverwaltung oben auf den Button „Rechte-Zuordnungen eines Benutzers verwalten“. Wählen Sie oben „Neues Recht zuordnen“ aus.

67

Nach § 54 Abs. 2 muss die Vertretung mindestens das Recht erhalten, Posteingänge zur Kenntnis zu nehmen (05 Nachricht versenden und 06 Nachricht öffnen) und elektronische Empfangsbekanntnisse abzugeben (13 EBs signieren, 14 EBs versenden, 15 EBs zurückweisen). Sie sollten jedoch für eine umfassende Vertretung weitere Rechte einräumen, damit gewährleistet wird, dass Sie vollständig vertreten werden.

68

<input type="checkbox"/>	Recht
<input type="checkbox"/>	01 - Nachrichtenübersicht öffnen
<input type="checkbox"/>	02 - Nachrichtenübersicht exportieren/drucken
<input type="checkbox"/>	03 - Nachricht erstellen
<input type="checkbox"/>	04 - Nachricht signieren
<input type="checkbox"/>	05 - Nachricht versenden
<input type="checkbox"/>	06 - Nachricht öffnen
<input type="checkbox"/>	07 - Nachricht exportieren/drucken
<input type="checkbox"/>	08 - Nachricht organisieren
<input type="checkbox"/>	09 - Nachricht in Papierkorb verschieben
<input type="checkbox"/>	10 - Nachricht löschen
<input type="checkbox"/>	11 - Nachricht (persönlich/vertraulich) öffnen
<input type="checkbox"/>	12 - Nachricht (persönlich/vertraulich) exportieren/drucken
<input type="checkbox"/>	13 - EBs signieren
<input type="checkbox"/>	14 - EBs versenden
<input type="checkbox"/>	15 - EBs zurückweisen
<input type="checkbox"/>	16 - EBs signieren (persönlich/vertrauliche Nachrichten)
<input type="checkbox"/>	17 - EBs versenden (persönlich/vertrauliche Nachrichten)
<input type="checkbox"/>	18 - Mitarbeiter verwalten
<input type="checkbox"/>	19 - Berechtigungen verwalten
<input type="checkbox"/>	20 - Postfach- und Nachrichtenjournal verwenden
<input type="checkbox"/>	21 - Verzeichnisdatenpflege persönlicher Postfächer
<input type="checkbox"/>	22 - Berichte erstellen und verwalten

Wundern Sie sich nicht, dass die Rechte Nr. 02 und Nr. 04 in Ihrem beA nicht vorhanden sind, diese wurden von der BRAK entfernt. Die Rechte Nr. 11, 12, 16 und 17 beziehen sich auf persönlich/vertrauliche Nachrichten, die Sie im beA ausschließlich von der RAK erhalten. Diese können in der Nachrichtenübersicht mit einer kleinen blauen Flagge gekennzeichnet werden (Sonstige Funktionen, Spaltenauswahl). Verschieben Sie aus dem Bereich „Alle Spalten“ die Auswahl „Persönlich/vertraulich“ in den Bereich „aktuelle Auswahl“ und bestätigen Sie mit dem Button „Speichern“. Mit den Pfeiltasten an der rechten Seite können Sie bestimmen, an welcher Stelle in der Nachrichtenübersicht der Hinweis erscheint.

69



Bei Bedarf kann ebenfalls in der Nachrichtenübersicht unter „Sonstige Funktionen“, „Hervorhebung von Nachrichten“ eine „Neue Hervorhebung“ mit dem Namen „Persönlich/vertraulich“ und einer Farbe ausgewählt werden. Achten Sie darauf, noch einen Filter mit der Funktion „Filter hinzufügen“ zu setzen und wählen Sie „Neue Nachrichten Persönlich/vertraulich“ als Filterkriterium aus und setzen den Operator auf „ist nicht leer“ und bestätigen die Auswahl mit dem Haken rechts. Speichern Sie die Hervorhebung mit dem Button „Speichern“ ab.

70

Zusätzlich muss in der „Postfachverwaltung“, „Benutzerverwaltung“ noch die beA-Karte der Vertretung freigeschaltet werden. Wählen Sie dazu „Sicherheits-Token freischalten“ aus, klicken die Karte des Kollegen an und bestätigen oben mit dem Button „Zertifikate freischalten“. Danach kommen noch zwei Abfragen, die mit OK bestätigt werden und danach bestätigen Sie mit Ihrer PIN-Eingabe die Freischaltung der Karte.

71

Mit beA-Newsletter 8/221 vom 6.8.2021 weist die BRAK darauf hin, dass der Gesetzgeber ihr leider keine Übergangsfrist eingeräumt hat, um die Gesetzesänderungen technisch im beA umzusetzen. Daher sei es derzeit für die Vertretung noch nicht möglich, die Schriftform durch die Übermittlung einer Nachricht aus dem Postfach des Vertretenen auf einem sicheren Übermittlungsweg zu ersetzen.

72

Für alle Erklärungen, insbesondere auch Empfangsbekanntnisse, die der Schriftform unterliegen, ist somit bis auf weiteres die qualifizierte elektronische Signatur (qeS) der Vertretung erforderlich, wenn sie die Nachricht aus dem Postfach des Vertretenen versendet.

73

Die BRAK weist darauf hin, dass sie mit der Umsetzung begonnen hat und informieren wird, sobald der Schriftformersatz durch die Wahl des sicheren Übermittlungsweges auch im Falle der Vertretung oder der Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten möglich ist.

74

Praxistipp:

75

Mit einer qeS sind Sie immer auf der sicheren Seite. Nur dann können Sie arbeitsteilig mit den Mitarbeitenden arbeiten und das 4-Augen-Prinzip nutzen. Lassen Sie die Mitarbeiter das Dokument aus dem Postfach des Sachbearbeiters versenden. Dann kann sowohl die Kontrolle der Eingangsbestätigung (vgl. Beitrag unter E. zur Eingangsbestätigung) erfolgen als auch direkt der Export der gesendeten Nachricht.

Verwenden Sie bei Bedarf die Stapelsignatur von beA, so können bis zu 50 Dokumente mit einer PIN-Eingabe qualifiziert elektronisch signiert werden. Hier schlägt das elektronische Arbeiten die Papierwelt um Längen.

76

E. beA Rechtsprechung: Kontrolle der Eingangsbestätigung

Verfasserin: Ilona Cosack

Fachbuchautorin und Inhaberin der ABC AnwaltsBeratung Cosack, Fachberatung für Rechtsanwälte und Notare, Mainz

Wissen Sie, an welcher Stelle im beA Sie kontrollieren müssen, ob Ihr Schriftsatz rechtswirksam bei Gericht eingegangen ist? Überprüfen Sie stichprobenartig, ob Ihre Mitarbeiter diese Kontrolle durchführen, bevor eine Frist gestrichen wird? Gerade Kanzleien, die das beA schon intensiv nutzen, sollten ihre Arbeitsabläufe überprüfen. 77

Der BGH zeigt in seiner Entscheidung vom 11.5.2021 – VIII ZB 9/20 – auf, was Kanzleien beachten sollten und weist darauf hin, dass die anwaltlichen Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Übermittlung von fristgebundenen Schriftsätzen im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs per beA denen bei Übersendung von Schriftsätzen per Telefax entsprechen. 78

Es begann bereits vor mehr als zwei Jahren. Gegen das am 10.7.2019 zugestellte Urteil hatte die Klägerin noch rechtzeitig Berufung eingelegt. Dann allerdings ging die Berufungsbegründungsschrift bis zum Ablauf der Frist nicht bei Gericht ein. Die Klägerin beantragte wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und begründet die Berufung zugleich. 79

Die Rechtsbeschwerde wurde zurückgewiesen, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht gewährt. 80

Aus den Gründen:

81

*„Zur Begründung des Antrags auf Wiedereinsetzung hat sie – unter Beifügung verschiedener Auszüge aus dem Protokoll des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (im Folgenden beA) ihrer Prozessbevollmächtigten – ausgeführt, die bei letzterer seit vier Jahren beschäftigte Rechtsanwältin habe die Berufungsbegründung am 10.9.2019 fristgerecht per beA an das Berufungsgericht versandt. An diesem Tag seien vier weitere Übermittlungen erfolgt, die ohne Beanstandung geblieben seien. **Alle Nachrichten seien laut Protokoll an das beA übermittelt worden.** Ihre Prozessbevollmächtigte nutze das beA seit März 2019 täglich, ohne dass es bei der Übersendung von bisher 170 Nachrichten zu Beanstandungen gekommen sei. Für das Büropersonal gebe es die Arbeitsanweisung, dass eine Frist aus dem Fristenkalender „erst nach Überprüfung der Erledigung und Anweisung durch die“ Prozessbevollmächtigte der Klägerin gestrichen werden dürfe. **Beim Versand von Nachrichten über das beA erfolge eine Überprüfung „insbesondere hinsichtlich Versand und Fehlermeldungen“.** Diese Voraussetzungen seien im vorliegenden Fall erfüllt worden. **Fehler seien hierbei nicht zu erkennen gewesen.***

I. Dienstliche Stellungnahme der Geschäftsstelle

Das Gericht hat aufgrund dieser Erklärung eine dienstliche Stellungnahme der Berufungseingangsgeschäftsstelle eingeholt. Darin habe die zuständige Mitarbeiterin dieser Geschäftsstelle erklärt, sie habe gemeinsam mit einer Mitarbeiterin des I. Fachzentrums das Programm der elektronischen Akte („eAkte“) nach der Berufungsbegründung durchsucht. Für den 10.9.2021 sei jedes eingegangene Datenpaket überprüft worden. Ein Eingang aus der Kanzlei des Prozessbevollmächtigten der Klägerin habe nicht aufgefunden werden können. 82

II. Aufforderung zur Übersendung des Übermittlungsprotokolls

Ohne der Klägerin diese dienstliche Stellungnahme zur Kenntnis zu geben, hat das Berufungsgericht bei der Prozessbevollmächtigten der Klägerin danach die automatisierte Bestätigung über den Zeitpunkt des Eingangs der Berufungsbegründung (§ 130a Abs. 5 Satz 2 ZPO) angefordert. Dieser Aufforderung kam der Prozessbevollmächtigte auch nach. **83**

Allerdings ergab sich aus dem Übermittlungsprotokoll der Hinweis: **84**

„Die Nachricht konnte nicht an den Intermediär des Empfängers übermittelt werden.“

und unter dem Unterpunkt „Übermittlungsstatus“ außerdem die Angabe:

„Fehlerhaft“.

Daraufhin hat das Berufungsgericht den Antrag der Klägerin auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurückgewiesen und die Berufung als unzulässig verworfen.

III. Wann ist ein elektronisches Dokument bei Gericht eingegangen?

Dazu der BGH: **85**

„Gemäß § 130a Abs. 5 Satz 1 ZPO sei ein elektronisches Dokument bei Gericht eingegangen, sobald es auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung des Gerichts gespeichert sei.“

IV. Entscheidend ist die automatisierte Eingangsbestätigung

„Dem Absender sei gemäß § 130a Abs. 5 Satz 2 ZPO eine automatisierte Bestätigung über den Zeitpunkt des Eingangs zu erteilen. Eine solche Bestätigung habe die Prozessbevollmächtigte der Klägerin nicht erhalten. Vielmehr sei ihr angezeigt worden, dass die Übermittlung nicht habe durchgeführt werden können.“ **86**

V. Rechtsanwalt muss kontrollieren

„Bei der Übermittlung fristgebundener Schriftsätze im elektronischen Rechtsverkehr müsse der Rechtsanwalt kontrollieren, ob er die elektronische Bestätigung über den Zeitpunkt des Eingangs nach § 130a Abs. 5 Satz 2 ZPO erhalten habe. Bei Ausbleiben dieser Eingangsbestätigung müsse er eine Überprüfung und gegebenenfalls eine erneute Übermittlung veranlassen. Insoweit sei die automatisierte Empfangsbestätigung mit dem Sendeprotokoll eines Telefaxes vergleichbar.“ **87**

VI. Definierte Arbeitsanweisung genügte nicht

„Aus dem Vorbringen der Klägerin ergebe sich, dass weder ihrer Prozessbevollmächtigten noch deren Personal bewusst gewesen sei, dass es auf die automatisierte Eingangsbestätigung nach § 130a Abs. 5 Satz 2 ZPO entscheidend ankomme. Dementsprechend genüge auch die oben genannte Arbeitsanweisung der Prozessbevollmächtigten der Klägerin diesen Anforderungen nicht.“ **88**

VII. Fehler wäre vermeidbar gewesen

„Die Prozessbevollmächtigte der Klägerin oder deren Mitarbeiterin hätten insbesondere nicht aufgrund des Vermerks im beA-Protokoll „Die Ausgangsnachricht S. ./ R. wurde an beA übertragen“ sowie des oberhalb des Abschnitts „Zusammenfassung Prüfprotokoll“ befindlichen Vermerks „Zu- **89**

gegangen: 10.9.2019 11:48“ annehmen dürfen, dass die Berufungsbegründung ordnungsgemäß an das Berufungsgericht übersandt worden sei. Denn die Vermerke hätten ersichtlich die Übermittlung an das beA der Bundesrechtsanwaltskammer, nicht die weitere Übermittlung an das Berufungsgericht betroffen.

Es komme auch nicht darauf an, ob der Übermittlungsfehler an den Intermediär-Server des Empfängers außerhalb des Wirkungsbereiches der Prozessbevollmächtigten der Klägerin gelegen habe. Denn bei pflichtgemäßer Überprüfung hätte, da die Übermittlung bereits gegen Mittag versucht worden sei, noch ausreichend Zeit zur Verfügung gestanden, um die Berufungsbegründung bei erneutem Fehlschlagen der elektronischen Übermittlung stattdessen per Telefax fristwährend an das Berufungsgericht zu übermitteln.“

VIII. Rechtsfrage des Eingangs ist höchstrichterlich geklärt

Auch der Antrag, zu klären, ob der Eingang auf dem Justizserver oder der Zugriff des Gerichts maßgeblich sei, wurde zurückgewiesen, da diese Rechtsfrage höchstrichterlich geklärt sei. Hierzu wird auf die BGH-Entscheidung vom 14.5.2020 (X ZR 119/18) verwiesen.

90

„... dass ein über das beA eingereichtes elektronisches Dokument wirksam bei Gericht eingegangen ist, wenn es auf dem für dieses eingerichteten Empfänger-Intermediär im Netzwerk für das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) gespeichert worden ist. Ob es von dort aus rechtzeitig an andere Rechner innerhalb des Gerichtsnetzes weitergeleitet oder von solchen Rechnern abgeholt werden konnte, ist demgegenüber unerheblich ...“

IX. Anwaltliche Sorgfaltspflicht analog Telefax-Übermittlung

Beim beA gelten die Anforderungen, die auch für das Telefax maßgeblich sind:

91

„Nach dieser Rechtsprechung, die der Senat für überzeugend erachtet, entsprechen die anwaltlichen Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Übermittlung von fristgebundenen Schriftsätzen im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs per beA denen bei Übersendung von Schriftsätzen per Telefax. Auch hier ist es unerlässlich, den Versandvorgang zu überprüfen.“

X. Kontrolle ist zwingend erforderlich

„Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Übermittlung erfordert dabei die Kontrolle, ob die Bestätigung des Eingangs des elektronischen Dokuments bei Gericht nach § 130a Abs. 5 Satz 2 ZPO erteilt wurde. Die Eingangsbestätigung soll dem Absender unmittelbar und ohne weiteres Eingreifen eines Justizbediensteten Gewissheit darüber verschaffen, ob die Übermittlung an das Gericht erfolgreich war oder ob weitere Bemühungen zur erfolgreichen Übermittlung des elektronischen Dokuments erforderlich sind.“

92

XI. Eingangsbestätigung gibt Sicherheit

„Hat der Rechtsanwalt eine Eingangsbestätigung nach § 130a Abs. 5 Satz 2 ZPO erhalten, besteht Sicherheit darüber, dass der Sendevorgang erfolgreich war. Bleibt sie dagegen aus, muss dies den Rechtsanwalt zur Überprüfung und gegebenenfalls erneuten Übermittlung veranlassen.“

93

XII. Personal muss kontrollieren und kontrolliert werden

„Weiter ist durch die vorgenannte höchstrichterliche Rechtsprechung, die der Senat auch insoweit für überzeugend erachtet, geklärt, dass ein Rechtsanwalt, wenn er fristwahrende Schriftsätze über das beA an das Gericht versendet, in seiner Kanzlei das zuständige Personal dahingehend anzuweisen hat, dass **stets der Erhalt** der automatisierten Eingangsbestätigung nach § 130a Abs. 5 Satz 2 ZPO **zu kontrollieren ist**. Er hat zudem diesbezüglich zumindest **stichprobenweise Überprüfungen** durchzuführen.“

94

Dann gibt der BGH noch Hinweise, welche Meldung erscheinen muss, damit die Frist gewahrt ist:

95

„Wäre eine Eingangsbestätigung nach § 130a Abs. 5 Satz 2 ZPO an die Prozessbevollmächtigte der Klägerin übermittelt worden, hätte das beA an den hier in Rede stehenden Stellen des von ihr vorgelegten Übermittlungsprotokolls unter dem Abschnitt „Zusammenfassung Prüfprotokoll“, Unterpunkt „Meldungstext“, statt der vorliegend erfolgten Meldung „die Nachricht konnte nicht an den Intermediär des Empfängers übermittelt werden“ die Meldung „request executed“ und unter dem Unterpunkt „Übermittlungsstatus“ statt der Meldung „fehlerhaft“ die Meldung „erfolgreich“ angezeigt.“

Praxistipp:

96

Überprüfen Sie immer **nach dem Senden im Ordner „Gesendet“ in der geöffneten Nachricht**, ob das Dokument auf dem Gerichtsserver „Erfolgreich“ eingegangen ist:

Nachrichtentext						
Empfänger	Übermittlungscode	Meldungstext	OSCI-Nachrichten-ID	Zugegangen	Übermittlungsstatus	
Landesarbeitsgericht München ...	0800	Request executed, dialog closed	vps_bayern_justiz_16297270311...	23.08.2021 15:57	Erfolgreich	

Lassen Sie sich dabei nicht irritieren, mal kommt die Meldung auf Deutsch: „*Auftrag ausgeführt, Dialog beendet*“, mal auf Englisch: „*Request executed, dialog closed*“. Erfolgreich ist der Übermittlungsstatus in beiden Fällen!

Nachrichtentext						
Empfänger	Übermittlungscode	Meldungstext	OSCI-Nachrichten-ID	Zugegangen	Übermittlungsstatus	
Amtsgericht Wiesbaden ...	0800	Auftrag ausgeführt, Dialog beendet	egvp2.hessen.de_16298...	24.08.2021 12:25	Erfolgreich	

Exportieren Sie danach die Nachricht, so finden Sie in der Zusammenfassung des Prüfprotokolls jeweils den Status „kein Fehler“.

Zusammenfassung Prüfprotokoll						
Empfänger	Übermittlungscode	Meldungstext	OSCI-Nachrichten-ID	Zugegangen	Status	
Landesarbeitsgericht München (8079 München)	0800	Request executed, dialog closed	vps_bayern_justiz_16297270311...	23.08.2021 15:57	kein Fehler	

Zusammenfassung Prüfprotokoll						
Empfänger	Übermittlungscode	Meldungstext	OSCI-Nachrichten-ID	Zugegangen	Status	
Amtsgericht Wiesbaden (8105 Wiesbaden)	0800	Auftrag ausgeführt, Dialog beendet	egvp2.hessen.de_MC08...	24.08.2021 12:25	kein Fehler	

F. BMJV entwickelt Online-Klagetool

Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues

weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a.D., Gelsenkirchen

Mit einem Online-Klagetool sollen Bürgerinnen und Bürger auf einfacherem Weg Klagen einreichen können. Das BMJV hat im August den Startschuss gegeben, dass bereits nach zwölf Wochen ein Prototyp für ein Online-Klagetool stehen soll. Damit sollen alle Bürgerinnen und Bürger digitalen Zugang zu den Gerichten erhalten, wie das BMJV in einer Pressemitteilung bekannt gibt. **97**

Nach Einschätzung des BMJV empfinden viele Bürgerinnen und Bürger die herkömmlichen Wege der Klageerhebung als umständlich, so dass sie häufig erst bei einem finanziellen Schaden von über 2.000 EUR vor Gericht ziehen. Dem soll ein zeitgemäßes Angebot der Justiz entgegenwirken; Ansprüche könnten damit online und direkt bei den Gerichten geltend gemacht werden. Digitale Werkzeuge eröffnen neue Wege der Interaktion zwischen Justiz und rechtsuchenden Menschen. **98**

Das Klagetool kann auch den Gerichten nutzen, weil damit vor allem viele gleichgelagerte Fälle, die in großer Zahl vorkommen und eine sehr regelbasierte und standardisierte Prüfung erfordern, einfacher, schneller und mit weniger Aufwand bearbeitet werden können. Die Idee für das Online-Klagetool knüpfe an Reformvorschläge der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (JuMiKo) an (siehe den Beitrag von *Ralf Köbler* in Ausgabe 3/2021). Beabsichtigt ist auch, im Praxistest von Online-Tools zu lernen, wie wir diese Werkzeuge im Interesse der rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürger und eines gut funktionierenden Justizsystems optimal einsetzen können. Mit Unterstützung von Expertinnen und Experten aus der Berliner Gerichtspraxis sollen in einem ersten Schritt mierechtliche Ansprüche für die Projektentwicklung in den Blick genommen werden. **99**

Das Projekt läuft in Kooperation mit dem Fellowship-Programm „Tech4Germany“ (<https://tech.4germany.org/fellowship-2021/>). Das unter der Schirmherrschaft des Bundeskanzleramtes stehende Fellowship-Programm „Tech4Germany“ bringe Digital-Talente aus den Bereichen Technologie, Produktentwicklung und Design mit Mitarbeitenden aus Bundesbehörden zusammen. Die interdisziplinären Teams sollen Lösungen für konkrete Herausforderungen im Geschäftsbereich der Behörden suchen und nutzerzentrierte, prototypische Softwarelösungen entwerfen. **100**

G. BFH erschwert gerichtliche Video-Verhandlungen

Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues

weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a.D., Gelsenkirchen

In den letzten Monaten ist insbesondere aufgrund der Corona-Pandemie der in § 128a ZPO erlaubte Einsatz von Video-Verhandlungen bei den Gerichten erheblich gesteigert worden ist, um den Verfahrensbeteiligten vor allem auch das persönliche Erscheinen in beengten Gerichtssälen zu ersparen und alle Bestrebungen dahin gehen, die noch vorhandenen technischen und rechtlichen Restriktionen zu beseitigen und diesen Einsatz weiter auszubauen (vgl. die Beiträge in Ausgabe 1/2021 und 3/2021), kommt jetzt plötzlich unnötiges Störfeuer durch eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs. Dies befremdet insbesondere deshalb, weil gerade die Finanzgerichtsbarkeit schon sehr früh und erfolgreich mit dem Einsatz von **101**

Videoverhandlungen begonnen hat, um den Verfahrensbeteiligten die oft weite Anreise zu den wenigen Finanzgerichten im Lande zu ersparen.

In seinem in Juris nachzulesenden Beschl. v. 12.5.2021 – IV R 31/18 – hat der Bundesfinanzhof einen Antrag dem Verfahrensvertreter des beklagten Finanzamts zu gestatten, sich während der mündlichen Verhandlung in den Räumen des Finanzamts A aufzuhalten und per Videokonferenz an der Verhandlung teilzunehmen, abgelehnt. **102**

Nach § 121 Satz 1, § 91a Abs. 1 der Finanzgerichtsordnung (FGO) kann der BFH den Beteiligten, ihren Bevollmächtigten und Beiständen auf Antrag oder von Amts wegen gestatten, sich während einer mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Die Verhandlung ist dann zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer zu übertragen.

Die Entscheidung, ob eine mündliche Verhandlung mittels Videokonferenz durchgeführt wird, liegt im Ermessen des Gerichts. Hierbei ist insbesondere die Zumutbarkeit des Erscheinens vor Gericht für die Beteiligten zu berücksichtigen, ebenso das Vorliegen der technischen Voraussetzungen für die Durchführung einer Videokonferenz, und es ist zu würdigen, ob wesentliche Belange gegen die Durchführung der Videokonferenz sprechen. **103**

Für die Gestattung der Teilnahme an der mündlichen Verhandlung im Wege einer Videokonferenz spreche zwar unter den derzeit herrschenden Umständen der Corona-Pandemie zwar das Risiko einer Infektion der Prozessbeteiligten und ihrer Bevollmächtigten und Vertreter während der Reise an den Gerichts-ort. Auch könne das Risiko einer Infektion während der Teilnahme an der mündlichen Verhandlung nicht vollständig ausgeschlossen werden, obwohl der BFH zahlreiche Vorkehrungen zur Vermeidung einer Infektion getroffen hat. **104**

Gleichwohl müsse der Antrag abgelehnt werden, da derzeit die von § 91a Abs. 1 FGO geforderten technischen Voraussetzungen im BFH nicht gegeben seien, um die Verhandlung zeitgleich in Bild und Ton an einen anderen Ort und in das Sitzungszimmer zu übertragen und einem Beteiligten im Rahmen der Übertragung die Vornahme von Verfahrenshandlungen zu ermöglichen. Ein Anspruch auf Schaffung der technischen Voraussetzungen ergebe sich aus § 91a FGO nicht. **105**

Zu Unrecht berufe sich das antragstellende Finanzamt auf das BFH-Urt. v. 10.2.2021 – IV R 35/19. Dort wurde die Zulässigkeit einer Beratung und Abstimmung durch die Mitglieder des Senats unter bestimmten Voraussetzungen bejaht. Voraussetzung für dieses gerichtliche Abstimmungs- und Entscheidungsverfahren auf Grundlage von § 121 Satz 1, § 52 Abs. 1 FGO, §§ 193 bis 197 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist, dass es technisch auf Grundlage einer gesicherten Datenverbindung erfolgt. Die technischen Voraussetzungen dafür sind im internen Datennetz des BFH durch Übertragungen mit Ende-zu-Ende-Verschlüsselung gegeben, so dass dem erforderlichen Geheimnisschutz genügt werden kann. **106**

Im Verhältnis zu externen Teilnehmern einer Übertragung lasse sich eine derart gesicherte Ton- und Bildverbindungen mit den zurzeit vorhandenen technischen Mitteln hingegen nicht herstellen. Dies wäre aber für eine mündliche Verhandlung erforderlich, um insbesondere die unzulässige Teilnahme von Dritten außerhalb des die Öffentlichkeit herstellenden Sitzungsraums zu verhindern. **107**

Bemerkenswert ist, dass es sich – soweit es dem Tatbestand zu entnehmen ist – nicht um ein Verfahren handelte, bei dem die Öffentlichkeit ausgeschlossen war. Auch stützt der BFH seine Argumentation nicht auf das Steuergeheimnis, aus dem sich besondere Anforderungen gerade für finanzgerichtliche Verfahren herleiten ließen. **108**

Dann aber hätte sich angesichts der Vielzahl von Beschlüssen oberster Bundesgerichte, die eine Videoverhandlung zulassen (und für rechtskonform durchführbar erachten, auch wenn die je eingesetzten Systemen keine Ende zu Ende-Verschlüsselung erlauben), zumindest eine Begründung aufgedrängt, aus wel- **109**

chen Gründen der Gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe nicht anzurufen war. Denn für die vom BFH aufgestellten technischen Hürden gibt es keinerlei Stütze im Gesetz.

Zudem ist die Entscheidung sehr problematisch, weil sie die Bedeutung des Öffentlichkeitsprinzips für das gerichtliche Verfahren missachtet. Letztlich trifft die Prämisse des BFH nicht zu, dass es keine Video-Konferenzsysteme mit Ende-zu-Ende-Verschlüsselung gebe. Es gibt neben dem US-Anbieter Zoom auch Anbieter aus der EU.

110

H. Ländersteckbriefe: Deutschland-Index 2021 regional

Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues

weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a.D., Gelsenkirchen

Der jetzt veröffentlichte Deutschland-Index der Digitalisierung 2021 untersucht den Stand und die Entwicklung der Digitalisierung auf Länderebene: Wie gut ist die digitale Infrastruktur, die sich in den einzelnen Bundesländern nutzen lässt?

111

In den Ländersteckbriefen hat das Kompetenzzentrum Öffentliche IT (ÖFIT) des Fraunhofer-Institut FO-KUS interessante Ergebnisse aus den Themenfeldern Infrastruktur, Digitales Leben, Wirtschaft & Forschung, Bürgerservices und Digitale Kommune für jedes Land einzeln zusammengefasst und übergreifende Handlungsempfehlungen abgeleitet. Der Ländersteckbrief ist im Internet abrufbar unter

<https://www.oeffentliche-it.de/publikationen/deutschland-index-2021-regional>

I. Datenschützer geht gegen Facebook-Fanpages von Behörden vor

Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues

weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a.D., Gelsenkirchen

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), *Prof. Ulrich Kelber*, hat in einem Schreiben an alle Bundesministerien und die obersten Bundesbehörden dazu aufgefordert, ihre Facebook-Fanpages bis Ende dieses Jahres abzuschalten. Die Facebook Seite der Bundesregierung hat mehr als eine Million Abonnenten.

112

Ab Januar 2022 will er schrittweise von Abhilfemaßnahmen Gebrauch machen. Er ist der Ansicht, ein datenschutzkonformer Betrieb einer Facebook-Fanpage sei im Moment nicht möglich und sehe daher alle Behörden in der Pflicht, ihre Facebook-Auftritte zu beenden. Und nicht nur Facebook ist betroffen. Er prüfe auch die Nutzung von Instagram, TikTok und Clubhouse. Die Auswertung der technischen Prüfung sei noch nicht abgeschlossen. Erste Ergebnisse zeigten aber, dass auch hier datenschutzrechtliche Defizite bestünden. Aufgrund dessen empfiehlt er, diese Apps einstweilen nicht auf dienstlichen Geräten zu verwenden.

113

Facebook – so *Kelber* – sei nicht bereit, seine Datenverarbeitung zu ändern. Verhandlung zwischen dem Bundesdatenschutzbeauftragte und Facebook seien nie zustande gekommen. Die von Facebook vorgenommene Ergänzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit den Regelungen über die gemeinsame Verantwortung für erhobene Daten auf den Fanpages seien „weiterhin unzureichend“. Er spricht

114

daher von „der fortdauernden Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten der Nutzer“; folglich seien Behörden in der Pflicht, ihre Facebook-Auftritte zu beenden.

Nähere Informationen unter <https://kommunal.de/behoerden-facebook-verbot>; das Schreiben des BfDI ist zu laden unter <https://s3.eu-central-1.amazonaws.com/cdn.kommunal.de/public/2021-06/Facebook-Auftritte-Bund.pdf>.

J. Telekom stellt De-Mail-Service ein

Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues

weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a.D., Gelsenkirchen

Nach knapp zehn Jahren hat sich die Deutsche Telekom dazu entschlossen, ihr De-Mail-Geschäft einzustellen. Es werden wirtschaftliche Gründe für die Entscheidung angegeben. Bei De-Mail geht es um Nachrichten von und an Behörden und Unternehmen, wobei die elektronischen Nachrichten verbindlich zugestellt und dem postalischen Brief de facto gleichgestellt werden. Ein Sprecher der Telekom erklärte: „Wir haben einen dreistelligen Millionenbetrag investiert, aber es hat nie jemanden gegeben, der dieses Produkt genutzt hat, weil es einfach überkompliziert war.“

115

Ein komplettes Aus für De-Mail bedeutet das aber nicht, denn z.B. die Mentana Claimsoft GmbH bietet die Dienstleistung noch an.

K. Digitale Gesetzesveröffentlichung in Deutschland verzögert sich

Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues

weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a.D., Gelsenkirchen

Die rechtskräftige digitale Veröffentlichung von Gesetzen war ein wichtiges Vorhaben der schwarz-roten Regierungskoalition. Im Dezember 2018 hatte die damalige Bundesjustizministerin versprochen, dass Gesetze und Verordnungen künftig uneingeschränkt digital verkündet werden.

116

Mit der „eVerkündung“ sollen die Gesetzesinhalte einheitlich und vor allem kostenlos allen Bürgern zur Verfügung stehen. Gegenwärtig werden neue Gesetze im Bundesgesetzblatt verkündet und treten auch erst dann in Kraft, wenn sie dort veröffentlicht wurden. Seit Jahren wird von Open-Data-Aktivisten kritisiert, dass das Bundesgesetzblatt vom privaten Bundesanzeiger Verlag herausgegeben wird und in der umfassenden, recherchierten und ausdrückbaren Version kostenpflichtig ist.

117

Die Verzögerung wird unter anderem damit begründet, dass das für die Verkündung zukünftig zuständige Bundesamt für Justiz dringend darum gebeten habe, „den Test- und auch den Wirkbetrieb für die Verkündungsplattform weiter nach hinten zu schieben, da am Ende der Legislaturperiode absehbar eine erhebliche Belastungsspitze mit vielen und zum Teil eiligen Verkündungen zu bewältigen sein“ werde.

118

Bereits in der letzten Wahlperiode ist das Projekt verschoben worden.